

Schutzkonzept für ipso Bildung

Standort: Basel Bahnhof

Schulen: NSH Bildungszentrum, HWS Huber Widemann Schule, IBZ Schulen, IFA Weiterbildung

Ort und Datum: Basel, 23.11.2020

Verantwortliche Person für Schutzkonzepte:

Rafael Diethelm (Leiter Standortmanagement, rafael.diethelm@ipso.ch, Tel 061 202 19 61)

Verantwortliche Personen für Umsetzung am Standort:

Ilinca Breitung (Gesamtschulleiterin)

Hanka Draganovic (Standortleiterin)

Massnahmen der ipso Bildung zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes an den Standorten. Alle Massnahmen beruhen auf dem folgenden Dokument:

- **Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 28. Oktober 2020)**
- **Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (SEK II, Tertiär und Weiterbildung) ab dem 02. November 2020**

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sind verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II, Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist und Einzellektionen. - Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die in den Schutzkonzepten der Betreiber und Organisatoren vorgesehen sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten. - Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 m; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Pro Person gilt ein Richtmass von 2.25 qm. - Wo die Abstandsregeln für mehr als 15 min nicht eingehalten werden können, sind Barrieremassnahmen vorzusehen.	- Es findet kein Präsenzunterricht am Standort statt. Jegliche Bildungsformate werden im Onlineunterricht weitergeführt. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind die Grundbildung, Sekundarstufe I und II inklusive Berufsbildung, Sprachkurse (Niveau A1 und A2) und Einzellektionen. - Für Unterrichtsaktivitäten, für die eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, wird durch den Gesamtschulleitenden eine Liste erstellt und der Leiterin Operatives Management vorgelegt. - An allen ipso! Standorten gilt für Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II wie auch für alle Lehrpersonen und Mitarbeitende auf dem ganzen Schulareal sowie im Unterricht eine generelle Maskenpflicht. - Der Gesamtschulleiter prüft für den Standort, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Distanzregel in den Unterrichtsräumen, Lehrerzimmern und weiteren Räumen befinden dürfen. - Die Räume werden unter der Leitung des Standortleiters entsprechend eingerichtet und die maximale Personenkapazität wird sichtbar an der Türe angeschrieben. - In Pausen- und Aufenthaltsräumen, in Liften, im Frontoffice, in sanitären Anlagen und in den Garderoben wird die Personenzahl auf 1 Person pro 2.25 m² begrenzt. Dies wird sichtbar gekennzeichnet. - In Schulungsräumen, in denen der Abstand von 1.5 m nicht gewährleistet werden kann, wird zwischen den Sitzplätzen eine

	Trennwand aus Plexiglas installiert, um den Schutz zu gewährleisten. Dennoch gilt auch hier die Maskentragpflicht. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Standortleiter. - Bei Gruppenarbeiten müssen die Studierenden am bestehenden Ort sitzen bleiben. Gruppen können gebildet werden, indem sich die eine Reihe umdreht, ohne jedoch die Stuhlposition zu verändern. - Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen während des ganzen Schuljahres immer dieselben Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden beieinandersitzen.
- Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.	- Sowohl in den Unterrichtsräumen als auch in den Büroräumlichkeiten ist gewährleistet, dass Mitarbeitende den geforderten Mindestabstand von 1.5 m zu anderen Personen einhalten können. Die Verantwortung trägt dabei der Gesamtschulleitende bzw. der personelle Vorgesetzte. - Die Büroräume werden unter der Leitung des Standortleitenden entsprechend umgestellt. Das Dokument «Büro-Kapazität Standorte ipso Bildung» liefert dabei einen Vorschlag. - Arbeitsplätze (Lehrerpulte in Klassenzimmern), bei denen der Abstand von 1.5 m nicht gewährleistet werden kann, werden mit einer Trennwand aus Plexiglas ausgerüstet, um den Schutz zu gewährleisten. Dennoch gilt auch hier die Maskenpflicht. Die Verantwortung für die Installation liegt beim Standortleiter.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.	- Unter der Leitung des Standortleitenden werden Bodenmarkierungen angebracht, um mittels Lenkung der Personenströme die Abstandsregeln einhalten zu können. - Sitzmöglichkeiten in den Gängen werden gegebenenfalls gesperrt oder entfernt.

	- Das Wechseln von Unterrichtsräumen wird soweit möglich vermieden. Es gilt möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers. Dies wird innerhalb der Unterrichtsplanung berücksichtigt und unterliegt der Verantwortung des Gesamtschulleitenden. - Um die öffentlichen Verkehrsmittel so weit wie möglich zu entlasten, sind alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden aufgefordert, möglichst zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule zu kommen.
- Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln kommt.	- Der Gesamtschulleiter stellt sicher, dass die Mensa am Standort über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügt. An den Tischen wird darauf hingewiesen, dass keine Durchmischung von Gruppen stattfinden darf und höchstens 4 Personen pro Tisch zusammensitzen dürfen.
- Promotions- und abschlussrelevante Prüfungen im Sinne von Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage, gelten als Veranstaltungen und nicht als Unterricht. - - Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 15 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.	- Promotions- und abschlussrelevante Prüfungen dürfen bis 15 Personen stattfinden. Dabei sind alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen verbindlich.
- Der Sportunterricht kann nicht in der üblichen Form durchgeführt werden. Die Schulen stellen Konzepte für den alternativen Unterricht auf.	- Die Schulleitung organisiert zusammen mit den entsprechenden Dozierenden alternative Unterrichtsformen. Diese werden den Studierenden von der Schulleitung kommuniziert.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur **Hygiene**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Es müssen für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene vorgesehen werden. - Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.	- Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Waschmöglichkeiten oder Desinfektionsmittel sind in den Unterrichtsräumen und in Pausenräumen, im Front Office, Sanitären Anlagen, Lehrerzimmern, den Büroräumlichkeiten, Beratungszimmer, Sitzungszimmer vorhanden. - An den Waschstationen stehen Einweg-Papiertücher zur Verfügung. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - Die Verteilung des Desinfektionsmittels erfolgt zentral über den Leiter Standortmanagement. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - In allen Schulungsräumen sind die Dozierenden verantwortlich, nach jeder Lektion für 5-10 Minuten die Fenster und die Türe zum Unterrichtsraum zu öffnen und zu lüften. Bei angenehmen Temperaturen und geringen Lärmemissionen sollen die Fenster ständig offenbleiben. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, wird die Lüftung entsprechend eingestellt (Frischlufzufuhr maximieren). - Grundsätzlich soll in Taschentücher oder in die Armbeuge gehustet und geniesst werden. Es sollen grundsätzlich nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen. - In allen Büroräumlichkeiten sind die jeweiligen Mitarbeitenden verantwortlich, stündlich für ca. 5-10 Minuten die Räume zu lüften. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss die Lüftung entsprechend eingestellt werden (Frischlufzufuhr maximieren). Für die Beauftragung und Schulung ist der Standortleiter verantwortlich

	- In allen Gemeinschaftsräumen, wie Pausenräume, Frontoffice, Lehrerzimmer, liegt die Verantwortung für die Lüftung bei dem Standortleiter. - Studierende dürfen wie üblich Esswaren und Getränke mitbringen, sollen sie aber nicht mit anderen teilen. - Auf Ventilatoren werden am ganzen Standort verzichtet, da dadurch die Virenverteilung erhöht wird.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.	- In jedem Unterrichtsraum, in den Büroräumlichkeiten und Sitzungszimmern befinden sich Flächendesinfektionsmittel und Papierrollen, um Tische, Stühle, Türgriffe und Kursutensilien zu desinfizieren. - Das Flächendesinfektionsmittel und die Papierrollen werden zentral vom Leiter Standortmanagement zur Verfügung gestellt. Der Einsatz am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet. - Die Standorte mit sämtlichen Räumlichkeiten werden mindestens einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt. Besonders exponierte Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (Liftknöpfen, Treppengeländer, Türfallen, Sanitäre Anlagen, Frontoffice, Verpflegungsautomaten, Beratungszimmer.) Die Organisation mit dem Facility Management liegt in der Verantwortung des Standortleiters. - Der Standortleiter ist dafür verantwortlich, dass Zeitschriften etc. von den Gemeinschaftsräumen entfernt werden. - Broschüren sind ebenfalls aus dem Kundenbereich zu entfernen. Jedoch kann in den Ständern je ein Exemplar ausgestellt werden. Dazu muss jedoch Hinweis angebracht werden, dass Broschüren auf Verlangen im Front-Office ausgehändigt werden und die Ausstellungsmodelle nicht angefasst werden sollen.

- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.	- In allen Schulzimmern, sanitären Anlagen sowie an zentralen Orten im Gebäude befinden sich Abfalleimer. Das Leeren der Abfalleimer am gesamten Standort wird durch das Reinigungspersonal vorgenommen. Der Standortleitende kontrolliert die Umsetzung und wendet sich bei Mängeln an das Facility Management.
--	--

3. Massnahmen zur Umsetzung des **Contact Tracings**, sowie der **Quarantäne- und Isolations-Empfehlungen**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Werden Kontaktdaten gemäss Anhang Ziffer 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich bei Bildungseinrichtungen oder bei privaten Anlässen, so muss über den Verwendungszweck informiert werden. - Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.	- Die Kontaktdaten der Studierenden sind im Schulverwaltungssystem vorhanden und können jederzeit abgerufen werden. Es kann zudem genau nachvollzogen werden, wer zu welcher Zeit in welchem Schulzimmer Unterricht gehabt hat. - Alle Studierenden werden darüber informiert, dass ihre Kontaktdaten im Falle einer ansteckungsverdächtigen Person der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt der Gesamtschulleitende.
- Empfehlung der SwissCovid App	- Allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden wird gemäss der Empfehlung des BAG das Herunterladen der SwissCovid App empfohlen.
- Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko gemäss BAG-Liste in die Schweiz einreisen, müssen während zehn Tagen in Quarantäne.	- Der Gesamtschulleitende stellt sicher, dass Mitarbeitende und Studierende über die Vorschriften des BAG informiert sind und den Standort nicht mehr betreten.

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, gehen mit einer Hygienemaske unmittelbar nach Hause bzw. bleiben im Home-Office oder nehmen nicht am Unterricht teil.	- Personen am Standort, die die häufigsten COVID-19 Symptome (vgl. Angang 1) aufweisen, oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, werden am Standort umgehend im Raum 608 isoliert, mit einer Hygienemaske ausgestattet und nach Hause geschickt. Sie werden darüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten. - Im Raum und im entsprechenden Klassenzimmer werden im Anschluss die nötigen Flächen desinfiziert. Dies unter der Leitung des Standortleitenden. - Personen, die die häufigsten COVID-19 Symptome (vgl. Angang 1) aufweisen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, dürfen den Standort nicht betreten. Sie werden drüber informiert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Gesamtschulleitenden/personellen Vorgesetzten. - Der Gesamtschulleitende / Personelle Vorgesetzte stellt sicher, dass eine Rückkehr nach positivem Testnachweis erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich ist, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. - Der Prozess im Falle eines positiven Testergebnisses wird im Dokument «Isolations- und Quarantäneauordnung geregelt. - Die Beschaffung der Hygienemasken wird zentral über den Leiter Standortmanagement organisiert. Die Verteilung am Standort und die Bestandskontrolle wird durch den Standortleitenden gewährleistet.
- Umgang mit Personen mit einer medizinischen Indikation	- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) des Gesundheitsdepartements (061 267 90 00, schularzt@bs.ch) ein

	ärztliches Attest ein. Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation gemeinsam mit der Bildungsinstitution eine Empfehlung von möglichen Schutzmassnahmen abgeben. Der KID berät auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, deren Eltern oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben und als besonders gefährdete Personen gelten, in Bezug auf den Schulbesuch und allfällige Schutzmassnahmen. Der Gesamtschulleitende ist verantwortlich, die Studierende darüber zu informieren. - Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und wenden sich mit einem ärztlichen Attest an die Leiterin Operatives Management. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS5. Der Gesamtschulleitende ist verantwortlich, die Studierenden darüber zu informieren.
--	---

4. Massnahmen zu **Information und Management**

Vorgaben Grobkonzept	Massnahmen
- Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben	- Alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen sind für alle beteiligten Akteure als verbindlich zu betrachten. - Der Gesamtschulleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Studierenden die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln. - Der Personelle Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeitenden die Massnahmen des Schutzkonzepts kennen und sich verpflichten, nach deren Vorgaben zu handeln.

	- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen, Lifts, Garderoben und dem Bistro werden die aktuellen Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Die Anbringung und Aktualisierung wird durch den Standortleiter sichergestellt. - Der Leiter Standortmanagement ist der Urheber des Schutzkonzepts und somit die zentrale Ansprechperson betreffend die entsprechenden Massnahmen und allfällige Schulungen im Umgang mit dem Schutzmaterial.
--	--